



## LSH-Newsletter vom 25.10.2024

---

Herzlich willkommen zum Aura-NL. Wir wissen zwar noch nicht ganz genau, wie. Aber wir wollen endlich aus der Minus-5000-Aura-Zone raus. Sollten auch wir auf KI setzen?

<https://strafrecht-online.org/ts-daubner>

### I. Eilmeldung

#### < Clemens Meyer kommt nicht zum Zuge >

Och, das ist ja schade. Bei was denn nicht? Der Deutsche Buchpreis ging in diesem Jahr an Martina Hefter mit ihrem Buch „Hey guten Morgen, wie geht es Dir?“ und nicht an seine Projektoren.

Clemens Meyer hat hierüber allerdings nicht eine stille Träne verdrückt, sondern die Jury als verdammte Wichser bezeichnet. Es sei „eine Scheiße und eine Unverschämtheit“, den Preis nicht gewonnen zu haben.

Die erste und intuitive Reaktion hierauf kann nur lauten, und wir verwenden mal eine ähnlich derbe Wortwahl wie Clemens Meyer: „Was für ein arrogantes Arschloch! Wie um alles in der Welt kommt er auf die Idee, seine Projektoren hätten Platz 1 sicher?“

<https://strafrecht-online.org/stern-meyer>

Hilmar Klute von der Süddeutschen Zeitung hingegen möchte uns weismachen, wir sollten Clemens Meyer dafür dankbar sein, dass er mal schön die Nerven verlor. Der Vorwurf, er sei ein schlechter Verlierer, würde verkennen, dass ein Schriftsteller mit einem Roman ein konkurrenzloses Werk abliefern, auf das die Kategorien Verlierer und Gewinner überhaupt nicht passten. Meyer

habe einem endlich mal wieder die Augen geöffnet, welchen wirtschaftlichen Mechanismen Longlist und Shortlists folgten. Mit seiner Rolle eines zorngetriebenen Systemsprengers habe er dem auf Wohlverhalten getrimmten Betrieb von Steh-Empfängen und Selbstmitleid die Maske vom Gesicht gerissen.

<https://sz.de/lux.U6ZstodnTV4bgPK9S57dK7>  
[kostenfrei über UB]

Wow, eine derartige Kulturkritik kommt aber mal sehr ambitioniert daher. Wir könnten über sie auch gerne diskutieren. Doch wenn wir Clemens Meyer fragten, würde er vermutlich antworten: Er habe von diesem Betrieb profitiert und bis zu seiner gerade auch von ihm so empfundenen Niederlage nicht den Hauch des Verlangens gespürt, aus ihm auszusteigen. Und damit ist und bleibt er nicht mehr als eine peinliche Erscheinung und ein schlechter Verlierer.

Aber vielleicht am Ende doch ein guter Rechner? Die Gewinnerin des Deutschen Buchpreises hat 25.000 Euro kassiert. Die Projektoren als gebundene Ausgabe kosten 36 Euro, von denen er jeweils so 10 % bekommen wird. Wenn sich nur

7.000 Personen zusätzlich aufgrund dieses selbst-inszenierten Skandals ein eigenes Bild vom Wert des Buches verschaffen wollen, dann hätte es sich doch schon gelohnt. Wir drücken Clemens Meyer

beide Daumen, werden aber nicht zu diesen 7.000 gehören. Bei uns steht allerdings „Als wir träumten“ im Regal. Und das ist trotz allem durchaus ein Gewinn.

## II. Law & Politics

### < Ms. Hoven is not amused >

Und wir fragen uns eine wenig verwundert: Warum denn nicht? So hat sie vor einigen Monaten, teils in Co-Autorenschaft mit Frauke Rostalski, über diverse Medien von FAZ bis Sat.1 das justizielle Strafzumessungsverhalten bei Sexualdelinquenz als zu milde kritisiert und sich insoweit auch auf die Straferwartung der Bevölkerung berufen. Hierauf hat sie nach eigener Darstellung überwältigende Zustimmung aus der Justiz und von Betroffenen erhalten. Läuft doch.

Wo also liegt das Problem? Es liegt schlicht darin, dass es einer Elisa Hoven offensichtlich nicht reicht, vom Boulevard Zustimmung zu bekommen, auch wenn sie ihn zuvörderst adressierte. Sie will auch von der Wissenschaft für ihr hehres Anliegen die ihr nach Selbsteinschätzung gebührende Anerkennung erfahren.

Mit Thomas Weigend hat sie insoweit auch bereits einen namhaften Wissenschaftler an ihre Seite gezogen, mag die Empirie auch nicht zu seinem Schwerpunkt gehören (vgl. Ehlen/Hoven/Weigend KriPoZ 2024, 16 ff.). Aber was erlaubt sich Ralf Kölbl? Er kritisiert die nicht eingehaltenen Standards der empirischen Sozialforschung, obwohl diese doch für den Befund nicht ausschlaggebend gewesen seien. Und Jessica Krüger (Wer ist sie überhaupt?) bläst mit ihrer erheblichen Methodenkritik in dasselbe Horn.

Kölbl in [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/54212](https://www.lto.de/persistent/a_id/54212)

Kölbl/Linder StV 2024, 322 ff.

Krüger KriPoZ 2024, 122 ff.

Womit wir beim Problem aus unserer Sicht wären: Wenn man die Kriminologie nicht ernst

nimmt und den Befund ohnehin schon kennt, sollte man die empirische Sozialforschung nicht für eigene Zwecke funktionalisieren und dabei wissenschaftliche Standards ignorieren. Wenn die Sichtweise der Verf. vom „typischen Unrechtsge wicht“ einer Sexualtat nicht im Gesetzeswortlaut ihren Niederschlag gefunden hat, sollte man nicht die insoweit systemkonforme Strafzumessungspraxis kritisieren. Ein wenig erinnert dieses Vorgehen an Pippi Langstrumpf, die sich die Welt so macht, wie sie ihr gefällt. Und wenn man darüber rätioniert, wie ein gerechtes Strafurteil auszusehen hat, nämlich nicht notwendig milde, sollte man sich Rechenschaft darüber ablegen, welche Strafzwecke man aus der Verfassung abzuleiten meint. So schimmern in der Begrifflichkeit „gerecht“ absolute und tendenziell repressive Straftheorien durch, möglicherweise angereichert mit in dieselbe Richtung weisenden Genugtuungsinteressen der Opfer.

Hätte sich Elisa Hoven auf mit dem GG allein in Einklang zu bringende relative Straftheorien zurückgezogen, so hätte sie sogar auf einen weitgehend gesicherten empirischen Erkenntnisstand zurückgreifen können, ohne in ihrem unerschütterlichen Selbstbewusstsein gleich die nächste empirische Untersuchung angehen zu müssen. Alle relativen Strafzwecke, von der Abschreckung über die positive Generalprävention bis hin zur Resozialisierung, versagen, nur eines funktioniert ohne jeden Zweifel: das Bewirken von Leid durch die Strafen. Und hierüber sollte man nicht ins Grübeln geraten, wenn man nach härteren Strafen im Namen des Volkes ruft?

Elisa Hoven jedenfalls nicht. Sie hat noch einmal im wissenschaftlichen Fachmagazin „Legal Tribune Online“ („Düsteres Trauerspiel um Mops Edda“) nachgelegt, den Vorwurf des Populismus brüsk zurückgewiesen und zur Sicherheit mit der Strafmündigkeitsgrenze noch ein wenig gezündelt, um die Aufmerksamkeitsschwelle hochzuhalten.

Hoven in [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/55153](https://www.lto.de/persistent/a_id/55153)

Schon in der letzten Ausgabe unseres Newsletters war der Kriminologe Sebastian Scheerer mit seinem politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf zur Sprache gekommen. Und wir haben mit dem Populismus ein drittes P hinzugefügt. Elisa Hoven hat bei allen Ps ihre Hände mit im Spiel. Möge ihr Vorhaben misslingen.

## < Digitalisierung und Kontrolle – die Schande der Bezahlkarte >

Digitalisierung und Segen gehen nicht zwingend Hand in Hand (vgl. ferner unten III.). Digitalisierung bedeutet auch Überwachung und Kontrolle. Im Falle der Bezahlkarte für Geflüchtete werden hingegen weniger Verwaltungsaufwand und Schutz vor Missbrauch als Vorteile angeführt.

<https://strafrecht-online.org/regierung-bezahlkarte>

Die Bezahlkarte lässt sich kriminologisch auch als Maßnahme der sog. situativen Kriminalprävention interpretieren, die zunehmend als Mittel der Wahl angesehen wird. Sie kümmert sich nicht groß um die Ursachen für ein bestimmtes Verhalten, sie unterbindet es schlicht und tatkräftig, jedenfalls mehr oder weniger. Ein Beispiel: Wem durch die Security der Zutritt zu einer Shopping Mall verwehrt wird, kann in dieser nichts anstellen. Er kann sich natürlich im Winter leider auch nicht in dieser ein wenig aufwärmen.

Das also ist das Problem der situativen Prävention: Sie fragt nicht nach. Sie trifft Menschen, die nicht einmal in den Augen der Protagonisten der Maßnahme im Fokus stehen sollten, und sie steht für soziale Kälte.

Der vorgebliche Schutz vor Missbrauch ist derzeit ebenfalls in der Hitliste wohlfeiler Argumentationsmuster ganz weit nach vorne gerückt. Missbrauch will eigentlich niemand, womit man stets auf offene Ohren stößt, auch wenn man nicht immer so genau weiß, was jetzt Missbrauch ist (auch das Aufwärmen?) und ob es tatsächlich ein relevantes Risiko gibt. Und genau das sollte man

schon einmal eruieren, wenn die Nebenwirkungen einschneidend sind.

Weil Maßnahmen der technischen Prävention immer auch zahlreiche treffen, die sich ungerecht behandelt fühlen, führen diese nicht selten zu Umgehungshandlungen. Womit wir beim Thema der Bezahlkarte wären: Natürlich gibt es auch bei Leistungen für Geflüchtete vermutlich gelegentlich Missbrauch, wie überall auf der Welt, auch bei den sog. Mächtigen. Aber das Misstrauen gegen die Machtlosen mit einem traurigen Schicksal ist nicht nur schäbig, sondern hat auch einen hohen Preis. Die Bezahlkarte geht mit demütigenden Erfahrungen einher, sie schränkt unzumutbar ein und verwehrt den Bedürftigen günstigere oder pragmatischere Lösungen in einer schweren Lebensphase.

<https://strafrecht-online.org/proasyl-bezahlkarte>

Nicht nur zufällig ist die Geschichte gerade auch in totalitären oder Unrechtsregimen voller vergleichbarer Beispiele. Immer wieder hat man versucht, die wirtschaftlichen Aktivitäten von bestimmten Gruppen zu überwachen und zu kontrollieren: Dies war beim sog. Ghetto-Geld während des Holocaust und bei den „Sklaven-Token“ der Fall. Während des südafrikanischen Apartheid-Regimes wusste man die Schwarzen ebenso zu kontrollieren wie es Chinas Machthaber derzeit über das Sozialkredit-System mit ihrem Volk praktizieren.

Und es kommt, wie es kommen muss, weil Maßnahmen als ungerecht und diskriminierend empfunden werden: Umgehungshandlungen durch die Betroffenen und diese Unterstützende wurden und werden erdacht. Im Fall der Bezahlkarte funktioniert dies in München derzeit so, dass Geflüchtete in einem Supermarkt z.B. einen Gutschein über 50 Euro erwerben, zu einem Tauschort bringen und hier gegen Bargeld eintauschen.

<https://sz.de/lux.Mgb74S3MDxtFp43SQmF9KS>

Bei anderen Konstellationen von Kontrollsystemen erscheint es zudem denkbar, auf digitale Währungen wie Bitcoin oder andere Kryptowährungen auszuweichen, die nicht von Regierungen kontrolliert werden können.

Und schon sind wieder die Hardliner am Start, die diese Umtausch-Aktion sogar sanktionieren wollen. Und weil eben das jetzige Instrumentarium

bezeichnenderweise hierfür nichts hergibt, wird irgendetwas Neues gefordert statt einfach mal inzuhalten. Umgekehrt würde ein Schuh draus: Es müsste noch einmal kritisch überprüft werden, ob die Bezahlkarte entgegen ersten Entscheidungen wirklich rechtmäßig ist.

<https://strafrecht-online.org/az-bezahlkarte>

[https://www.lto.de/persistent/a\\_id/55371](https://www.lto.de/persistent/a_id/55371)

Das für eine Maßnahme der situativen Prävention typische Ende der Geschichte: Das Schicksal der Geflüchteten und deren in jeder Hinsicht prekäre Lage gerät vollkommen aus dem Blickfeld. Statt diesen Menschen ein wenig Fürsorge und Würde zukommen zu lassen, werden sie ausnahmslos als Menschen gelabelt, die unser Sozialsystem auszunutzen gedenken.

<https://strafrecht-online.org/gff-bezahlkarte>

### III. News aus der Wissenschaft

#### < Zu viel des Guten? >

Am Montag und Dienstag fand der diesjährige Digital-Gipfel in Frankfurt statt. Der Bundeskanzler bekundete, die digitale Transformation müsse an Fahrt gewinnen.

Der Bereich der Bildung scheint schon einen Schritt weiter zu sein. Hier ist man nämlich in der Phase der Ernüchterung angelangt. Sie ist Wasser auf den Mühlen all derer, die sich von vornherein diesem neumodischen Zeugs verweigert haben, vermutlich allerdings eher aus Trägheit oder aus Sorge, irgendwie im Klassenzimmer oder Hörsaal überflüssig zu werden. Macht dann auch keinen Spaß.

In den skandinavischen Ländern, die gemeinhin als Vorreiter auch in Sachen der Digitalisierung angesehen werden, scheint ein Rollback eingesetzt zu haben. Die Schulen müssten – so der dänische Bildungsminister – „das Klassenzimmer als Bildungsraum zurückerobern“. Man sei als Gesellschaft zu

„verliebt“ gewesen in die Wunder der Digitalwelt. Die dänischen Jugendlichen seien zu Versuchskaninchen in einem digitalen Experiment gemacht worden, wofür er sich entschuldige.

Jetzt gelte es, wieder Bücher anzuschaffen und Bildschirme nur noch dann einzusetzen, wenn es didaktisch und pädagogisch sinnvoll sei.

<https://sz.de/1.6344670>

Auch wenn wir nicht jeden Move Dänemarks mitzumachen bereit sind, insbesondere nicht in der in erschreckender Weise nach Rechtsaußen abgedrifteten Asylpolitik, lohnt in diesem Fall auch für das deutsche Bildungssystem ein reflektierendes Innehalten. Bislang war nur von einem atemlosen Aufholen nach dem Wachrüttler Corona die Rede.

Dabei gilt es sich in einem ersten Schritt einmal mehr bewusst zu machen, dass ein Medium kein didaktisches Konzept, sondern die Möglichkeit für ein solches ist. Vor diesem Hintergrund ist die entscheidende Frage doch diejenige, was in dem kriegsrisch so formulierten zurückeroberten Klassenzimmer geschehen soll. Würde es doch wieder für etwas genutzt werden, was eingängiger auf andere Weise transportiert werden könnte, hätte man mit diesem neuen Raum nichts gewonnen, sondern würde nur erneute Unzufriedenheit produzieren. Denn möglicherweise gelingt es einem, das Digitale aus dem Hörsaal oder Klassenzimmer zeitweilig zu verbannen, aber mit Sicherheit nicht aus der übrigen und dann doch für junge Menschen weit beeindruckenderen Welt.

Es geht mit anderen Worten um ein fortzuentwickelndes so bezeichnetes Blended Learning: Die digitale und die analoge Welt sind in sich wechselseitig unterstützender Weise zusammenzuführen.

Der in dieser Hinsicht unaufgelöste Konflikt besteht in diesem Fall allerdings darin, wer für die optimale Kombination zuständig ist: die Lehrperson

oder die Adressierten? Ein Beispiel: Wenn RH ein Konzept dazu entwickelte, wofür er die Präsenzveranstaltung nutzen und was er als Begleitmaterial zur Verfügung stellen will, sollte er dann darüber befinden können, ob er die Vorlesung streamt? Oder sollte er den Studierenden die Entscheidung überlassen, was ihnen als der vorzugswürdige Weg erscheint, was im Zweifel bedeuten würde, lieber im digitalen Raum zu verbleiben?

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse gehen in die Richtung, den Anteil des Digitalen auch im Sinne konzentrierten und effizienten Lernens nicht überzustrapazieren. Ist es eine Bevormundung der Studierenden, wenn man das Angebot nicht in deren Sinne maximal, also auch mit einem jederzeit abrufbaren Stream, ausgestaltet? Oder ist es Ausfluss der Freiheit der Lehre, die immer auch mit Präferenzen zu tun hat? RH ist sich nach wie vor nicht sicher. Dieses Semester gibt es mal keinen Stream, wohl aber ein umfassendes sonstiges digitales Begleitangebot, um Freiräume im Hörsaal zu gewinnen.

<https://strafrecht-online.org/stern-daenemark-digital>

## IV. Die Kategorie, die man nicht braucht

### < Was tun, wenn der Albtraum Wirklichkeit wird >

Wer die Badische Zeitung kennt, weiß, was jetzt kommen muss: Es kann sich nur um einen schädigen Angriff auf das rechtschaffene Bürgertum handeln. Und Schlimmeres als ein Graffito auf der Fassade eines Eigenheims ist bei aller Fantasie nicht vorstellbar.

Im Schulterschluss mit Haus & Grund sowie Sicheres Freiburg e.V. weiß das Organ der Aufrechten aber in fünf Schritten Rat. Wir fassen für Sie zusammen: Das unerlaubte Besprühen einer Fläche ist Sachbeschädigung und damit eine Straftat (Schritt 1). Die Polizei ist zu benachrichtigen und ein Strafantrag zu stellen. Wer Sprayer auf frischer Tat erwischt, sollte umgehend die Polizei infor-

mieren, sich aber keinesfalls selbst in Gefahr bringen (Schritt 2). Die Graffitis sind möglichst zeitnah zu entfernen, sonst fühlten sich die Sprayer am Ende noch bestätigt (Schritt 3). Stadt und Gemeinde stellen häufig finanzielle Mittel zur Beseitigung von Graffiti bereit, die man abgreifen sollte (Schritt 4). Hauswände sind unzugänglich zu machen und zu beleuchten (Schritt 5).

<https://strafrecht-online.org/bz-graffitti-albtraum>  
[kostenlose Registrierung]

Dem möchten wir nicht nachstehen und legen unsererseits ein 5-Punkte-Programm auf:

Ein Graffito, zwei Graffiti. Ein bisschen Sprachkultur wäre schön (Punkt 1).

Der Straftatbestand der Sachbeschädigung ist weit, aber nicht so weit, wie die Badische Zeitung mit Schaum vor dem Mund behauptet. Wenn etwas unerlaubt ist, geht damit nicht zwingend seine Strafbarkeit einher (Punkt 2).

Graffito ist Kunst, Künstler:innen sind häufig junge Menschen. In vielen Städten dieser Erde werden Touren zu den insoweit inspirierendsten Orten angeboten. Einfach mal die Luft anhalten und auf sich wirken lassen. Polizei und Strafantrag sind gewichtigen Fällen sozialschädlichen Verhaltens vorzubehalten (Punkt 3).

Wer aus einem Graffito im Sinne der Broken-Windows-Theorie den Ausgangspunkt von Verfall und weiterer sich aufschaukelnder Kriminalität konstruiert, weiß zwar die gängige Meinung des Volkes, nicht aber die Kriminologie hinter sich. Sprayer sind keine Monster (Punkt 4).

Wer Hauswände versiegelt und unangreifbar macht, trägt zu einem verödenden Stadtbild bei, das Lebensfreude und Vielfalt nimmt. Vor dem Hintergrund drängender sozialer Aufgaben ist jede finanzielle Unterstützung von Hausgrundbesitzern durch die Gemeinde bei der Entfernung von Graffiti ein Skandal (Punkt 5).

## V. Das Beste zum Schluss

Inspirationen für Clemens Meyer ...

<https://www.youtube.com/watch?v=k1IUL5ezNoc>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl & Team  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <https://strafrecht-online.org>